

Entstehen bei der Festsetzung des Bruttoertrages der Ausbeutung und der üblichen Honorarsätze für lebende Urheber Meinungsverschiedenheiten, so werden diese durch Schiedskommissionen geschlichtet, die bei der Nationalkassa für Literatur, Kunst und Wissenschaft gebildet werden, und die aus Vertretern der Organisationen derjenigen bestehen, die Werke der Literatur, Wissenschaft oder Kunst gewerbsmäßig ausbeuten, und den Vertretern der Organisationen der Autoren und Künstler.

Diese Schiedskommissionen haben gleichzeitig die Fälle zu bestimmen, in denen völlige oder teilweise Befreiung von dieser Abgabe eintreten kann, insbesondere um im Interesse der Volkserziehung die Verbreitung gemeinfreier Werke zu fördern.

Von dieser Abgabe ist die Ausbeutung der Werke befreit, die zum ersten Male vor Erlass des Gesetzes vom 19.—24. Juli 1793 veröffentlicht worden sind, ausgenommen solche Ausgaben, für die Luxussteuer erhoben wird.

Artikel 5.

Die in Artikel 4 genannten Abgaben werden zugunsten der Nationalkassa für Kunst, Literatur und Wissenschaft (Artikel 1) erhoben.

Diese Kasse erlaubt die Einziehung dieser Abgaben solchen Organisationen, die den Schutz der Urheber bezwecken und die sie mit diesem Zwecke besonders betraut.

Die Einzelheiten der Einziehung können zwischen dieser Organisation und den Ausbeutern der Werke bzw. ihren Organisationen vertraglich geregelt werden.

Die Kasse und die Einnahme-Organisationen können Erklärungen nach Artikel 7 und 9 des Gesetzes über das dépôt légal gemäß Artikel 19 dieses Gesetzes verlangen.

Artikel 6.

Der Reinertrag der Abgabe, nachdem also die Kosten der Einziehung gedeckt sind, wird zwischen der Kasse und der mit der Einziehung betrauten Organisation geteilt.

Doch werden 33% von diesem Reinertrag zugunsten der direkten Nachkommen bis zum 3. Grade oder zugunsten der Vermächtnisnehmer abgezogen, zu deren Gunsten der Autor über die Einnahmen aus einem oder mehreren seiner Werke verfügt hat.

Artikel 7.

100 Jahre nach dem Tode des Urhebers werden die in Artikel 6 Abs. 2 erwähnten Abzüge nicht mehr abgeführt. Die Abgaben (Artikel 4 Abs. 1 und 2) werden weiter erhoben ohne zeitliche Begrenzung, werden jedoch auf 3 vom Hundert des Bruttoertrages der Ausbeutung und auf ein Viertel des den lebenden Urhebern üblicherweise zukommenden Honorares herabgesetzt.

Artikel 8.

Alle Veröffentlichungen und Vervielfältigungen von Werken, die zum Export bestimmt sind, sind frei von der Abgabe.

Artikel 9.

Veröffentlichungen und Vervielfältigungen dürfen nach Frankreich nur eingeführt werden, wenn durch Vorlegung von Urkunden nachgewiesen ist, daß die nach Artikel 4 Abs. 1 dieses Gesetzes abzuführende Abgabe bezahlt ist.

Auf Antrag der Nationalkassa für Kunst, Literatur und Wissenschaft kann die Einfuhr von Zeitungen und anderen periodischen Sammelwerken verboten werden, deren Eigentümer oder Leiter nicht die in Artikel 4 Abs. 2 vorgesehene Abgabe bezahlt haben.

Artikel 10.

Mangels einer gültigen Verständigung über die Höhe der Abgabe oder über die Rückerstattung zu viel gezahlter Abgaben wird der Streit durch das Zivilgericht entschieden.

Das angerufene Gericht kann alle Maßnahmen zur Durchführung dieses Gesetzes treffen, insbesondere Schadenersatz und sonstige Verpflichtungen feststellen.

Artikel 11.

Innerhalb von 3 Monaten seit Verkündung dieses Gesetzes soll ein Reglement der Staatsregierung die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Maßnahmen, insbesondere die Bestimmungen über Einrichtung und Tätigkeit der in Artikel 4 vorgesehenen Schiedskommissionen festlegen.

Paris, den 24. 6. 1927.

Der deutsche Büchermarkt im September 1927.

(August 1927 f. Wbl. Nr. 254.)

Im Gebiet des deutschen Buchhandels wurden nach dem „Wöchentlichen Verzeichnis der erschienenen und vorbereiteten Neuigkeiten des deutschen Buchhandels“ gezählt im Monat September 1927 — für Vergleichszwecke werden die Zahlen für August teilweise wiederholt — an Veröffentlichungen:

Sept.	August	Zunahme (+) Abnahme (-)	Bezeichnung der Veröffentlichungen
1 586	1 500	+ 86	Neuerscheinungen
591	307	+ 284	Neuauflagen
2 177	1 807	+ 370	Insgesamt

Es wurden gezählt:

September	August	Bücher
1976	1736	in Reichswährung
123	57	in fremder Währung
78	14	bei denen die Angabe des Ladenpreises fehlte
2177	1807	Insgesamt

Die Verteilung auf die üblichen Wissenschaftsgebiete zeigt folgende Tabelle:

Wissenschaftsgebiete	Neu- erschei- nungen	September		August Insgesamt
		Neu- auflagen	Insgesamt	
1. Allgemeines. Sammelwerke. Buch und Schriftwesen. Bibliothekswesen. Hochschulen. Gelehrte Gesellschaften. Wissenschaftsfunde	28	14	42	42
2. Religionswissenschaft. Mythologie. Theologie	91	41	132	135
3. Rechtswissenschaft	93	33	126	120
4. Staats- und Sozialwissenschaften. Statistik	139	32	171	133
5. Heilwissenschaft. Tierheilmunde	61	27	88	58
6. Naturwissenschaften	58	14	72	71
7. Mathematik	8	3	11	18
8. Philosophie	37	14	51	28
9. Erziehung und Unterricht. Jugendbewegung	52	11	63	55
10. Schulbücher. Stenographie	74	48	122	149
11. Jugendschriften	83	25	108	126
12. Allgemeine Sprach- u. Literaturwissenschaft. Außer-europäische Sprachen und Literaturen. Orientalische Sprachen und Literaturen	8	—	8	10
13. Klassische Sprachen und Literaturen	18	11	29	11
14. Neuere Sprachen und Literaturen: Darstellungen und Untersuchungen	28	12	40	35
15. Neuere Sprachen u. Literaturen: Schöne Literatur	321	133	454	244
16. Musik. Tanz. Theater. Kino	51	13	64	42
17. Kunst und Kunstgewerbe	21	12	33	48
18. Geschichte. Historische Hilfswissenschaften	49	14	63	58
19. Kriegswissenschaft	14	3	17	11
20. Kulturgeschichte. Volkskunde. Geheime Gesellschaften. Freimaurerei	27	11	38	47
21 u. 22. Erdkunde. Völkerkunde. Atlanten	51	21	72	83
23. Technische Wissenschaften. Handwerk	86	35	121	103
24. Handel und Verkehr. Industrie	69	19	88	74
25. Land- und Forstwirtschaft. Jagd. Hauswirtschaft	43	22	65	38
26. Turnen. Sport. Spiele. Sammelwesen. Gefelliger Verkehr	28	10	38	37
27. Geheimwissenschaften. Allgemeine Kalender. Verschiedenes	48	13	61	31
Insgesamt	1586	591	2177	1807

